

Voranschlagsverordnung

[Das „Zahlenwerk“ wird als Anlage zum textlichen Teil kundgemacht]

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mühldorf vom 20.12.2022, Zl. 900-1/2023, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.775.800,00
Aufwendungen:	€ 2.887.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€ -111.400,00
---	---------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.766.000,00
Auszahlungen:	€ 2.840.500,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -74.500,00
---	--------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte² gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

§ 4³ Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:
€ 412.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, zum Voranschlag 2023

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Die wesentlichen Ziele der Gemeinde Mühldorf waren es, den Finanzierungshaushalt trotz hoher Mehrausgaben.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Die größten Abweichungen im Voranschlag 2023 ergeben sich durch die Mehrausgaben beim Kindergarten. Auch die steigenden Energiekosten belasten das Budget zusätzlich. Der Gemeindefinanzausgleich wurde zur Gänze veranschlagt. Der Finanzierungshaushalt gibt Auskunft über die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde. Für den Gesamthaushalt gibt der Finanzierungshaushalt Auskunft darüber, in wie weit mit dem Saldo 1 (Überschuss der operativen Gebarung) die investive Gebarung, welche die Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit – Saldo 2 gedeckt werden kann. Im Ergebnishaushalt wird die Afa mit der Auflösung von Investitionszuschüssen, Dotierung oder Auflösung von Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumsgelder berücksichtigt.

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.775.800,00
Aufwendungen:	€ 2.887.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -111.400,00

4. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.766.000,00
Auszahlungen:	€ 2.840.500,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -74.500,00

4.1. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Die Mehrausgaben im Bereich des Kindergartens und aufgrund der steigenden Ausgaben für Energie etc. ist der gesamte Gemeindefinanzausgleich im Voranschlag veranschlagt (€ 343.400,00). Im Vergleich zum Vorjahr stehen somit um € 119.500,00 weniger für investive Maßnahmen zur Verfügung.

5. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die Bewertung des Vermögens wurde mit der PSC Software EB-K5 durchgeführt. (Nach den einschlägigen Vorschriften der VRV-2015). Im Regelfall hat sich die Gemeinde an die gesetzlich vorgegebene Abschreibungsdauer gehalten.

6. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

Der Bürgermeister:

-Erwin Angerer-

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert!</p> <p>Informationen unter http://www.muehldorf-ktn.at/amtssignatur</p>
<p>Hinweis:</p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.</p>

Signatur aufgebracht von Hannes Rindler, 05.01.2023 07:46:47